

STADT MÖRFELDEN-WALLDORF

DER MAGISTRAT



Amt/Abteilung: Hauptamt – Zentrale Dienste
Ansprechpartner/in: Frau Wieczorek
Telefon: 06105 - 938 - 815
E-Mail: sophie.wieczorek@moerfelden-walldorf.de

Bereitstellung auf der Internetseite www.moerfelden-walldorf.de: 28.07.2023

Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung im Freitags-Anzeiger: 28.07.2023

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Mörfelden-Walldorf

Betr.: Satzung Elternbeirat und Stadtkindertagesstättenbeirat der Stadt Mörfelden-Walldorf

SATZUNG ELTERNBEIRAT STADTKINDERTAGESSTÄTTENBEIRAT

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), geändert am 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 820) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942) sowie durch Art. 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 7.11.2011 (GVBl. I S. 702) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf in ihrer Sitzung am 19. Juli 2023 nachstehende Satzung beschlossen:

Die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten wird entsprechend der Konzeption der einzelnen Kindertageseinrichtung durchgeführt. Die Leitung und die Erzieher:innen der Kindertageseinrichtung stehen den Personensorgeberechtigten nach Absprache für Gespräche zur Verfügung. Die Belange der Berufstätigen sind zu berücksichtigen.

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen kann nur in stetem Kontakt mit den Personensorgeberechtigten pädagogisch wirksam wahrgenommen werden. Aus diesem Grund ist die enge Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Elternschaft sowie die aktive Unterstützung der Personensorgeberechtigten zu sichern. Diesem Ziel dient die Bildung von Elternbeiräten für jede städtische Kindertageseinrichtung und eines Stadtkindertagesstättenbeirates (Stadtkitabeirat).

E L T E R N B E I R A T

§ 1

Elternbeiräte für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Für jede städtische Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat gebildet, der die Interessen aller Personensorgeberechtigten vertritt. Er regelt seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung und gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese enthält Bestimmungen über die den Elternbeirat betreffenden Angelegenheiten.

§ 2

Gesetzliche Grundlagen und Aufgaben

Gesetzlich geregelt ist die Beteiligung der Eltern in § 27 HKJGB (Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch):

„§ 27 HKJGB Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat:

1. Die Erziehungsberechtigten der Kinder in der Tageseinrichtung sind vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterrichten und angemessen zu beteiligen.
2. Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung. Die Leitung der Tageseinrichtung soll mindestens einmal im Jahr eine Elternversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Erziehungsberechtigten dies fordern.
3. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Elternbeirat. Der Elternbeirat kann von dem Träger und den in der Tageseinrichtung tätigen Fachkräften Auskunft über die Einrichtung betreffende Fragen verlangen.
4. Das Nähere über die Einberufung der Elternversammlung, die Wahl des Elternbeirates und die Auskunftspflicht nach Abs. 3 Satz 2 regelt der Träger.“

Aufgaben des Elternbeirates

1. das Vertrauensverhältnis zwischen den Personensorgeberechtigten, den Elternbeiräten und der Stadt Mörfelden-Walldorf als Träger der Einrichtungen zu vertiefen, mit allen Beteiligten vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und diese rechtzeitig über grundsätzliche Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung zu informieren
2. Wünsche und Anregungen der Elternbeiräte sowie der Personensorgeberechtigten zu erörtern und zu beraten.
3. die einrichtungsinternen Interessen der Personensorgeberechtigten im Rahmen der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen gegenüber dem Träger zu vertreten.
4. Der Elternbeirat hat das Recht, dem Träger schriftliche Anträge zuzuleiten.

Der Elternbeirat ist bei folgenden Punkten anzuhören:

Grundsatzentscheidungen bei Änderungen im Stellenplan; bei der Veränderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung bzw. der Konzeption der einzelnen Kindertageseinrichtung; bei der Planung baulicher Maßnahmen; bei der Beschaffung von Inventar; bei grundsätzlichen Änderungen, wie z. B. Öffnungszeiten und zur Benutzungssatzung.

Ansprechpartner des Elternbeirats im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Stadt Mörfelden-Walldorf als Träger der Einrichtungen ist die „Abteilung Kinderförderung und soziale Einrichtungen“.

§ 3 Wahlverfahren

1. Der Elternbeirat besteht aus Vertreter:innen der Personensorgeberechtigten in der jeweiligen Kindertageseinrichtung.
2. Die Gesamt-Elternschaft einer Kindertageseinrichtung wählt aus ihrer Mitte mindestens drei und je nach Größe der Kindertageseinrichtung maximal sieben Vertreter:innen als Elternbeirat. Dabei sollen möglichst alle in der Kindertageseinrichtung vertretenen Betreuungsarten (Kinder bis zu drei Jahren, zwischen drei Jahren und Einschulung) vertreten sein.
3. Die Wahl wird durch Vertreter:innen der Personensorgeberechtigten geleitet, die aus der Mitte der Elternschaft zu bestimmen sind. Zur Wahlaufsicht können Mitarbeiter:innen der Kindertageseinrichtung im Benehmen mit deren Leitung herangezogen werden. Die Wahl sollte in Zusammenarbeit mit der Kita-Leitung durch Vertreter:innen der Personensorgeberechtigten geleitet werden.
4. Wahlberechtigt sind die Personensorgeberechtigten der in der jeweiligen Einrichtung betreuten Kinder.
5. Die schriftliche Einladung zur Wahl erfolgt durch die Leitung der städtischen Kindertageseinrichtung zwei Wochen vor dem Wahltermin. Die Wahl erfolgt zu Beginn des Kindertagesstättenjahres bis jeweils spätestens 3 Monate nach dem Hauptaufnahmetermin. Die konstituierende Sitzung hat bis 20.12. des laufenden Jahres stattzufinden.
6. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Sie wird durch persönliche Stimmabgabe mittels eines Stimmzettels vorgenommen. Sie kann auch im Wege der offenen Abstimmung erfolgen, wenn alle Anwesenden ausdrücklich und einstimmig hiermit einverstanden sind. Hierüber ist abzustimmen. Im Falle der offenen Abstimmung ist ein Stimmzettel entbehrlich.
7. Jede:r Personensorgeberechtigte hat so viele Stimmen, wie eigene Kinder in der jeweiligen städtischen Kindertageseinrichtung betreut werden. Das Stimmrecht kann nur von einem Personensorgeberechtigten ausgeübt werden.
8. Die gewählten Mitglieder des Elternbeirates wählen aus ihrer Mitte eine:n Vorsitzende:n und eine:n stellvertretende:n Vorsitzende:n sowie eine:n Delegierte:n für den Stadtkindertagesstättenbeirat. Der / die Vorsitzende kann auch Delegierte für den

Stadtkindertagesstättenbeirat sein. Des Weiteren bestimmen die Mitglieder des Elternbeirates aus ihrer Mitte eine:n Schriftführer:in.

9. Das Wahlergebnis wird in der Wahlversammlung bzw. in der konstituierenden Sitzung des Elternbeirates festgestellt und anschließend unverzüglich bekannt gegeben.
10. Über die Eröffnung der Wahlversammlung, die Durchführung der Wahl, ggf. die Entscheidung über eine offene oder geheime Abstimmung, die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses und über die Erklärung der Annahme bzw. Ablehnung der Wahl wird ein Protokoll gefertigt.

§ 4 Amtszeit

1. Die Amtszeit beginnt mit dem ersten Zusammentreten des Elternbeirats und endet mit dem ersten Zusammentreten des neuen Elternbeirats nach zwei Jahren.
2. Die Tätigkeit im Elternbeirat ist ehrenamtlich. Eine Entschädigung für diese Tätigkeit wird nicht geleistet. Die Elternvertreter:innen haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Ausgenommen davon sind nur offizielle, allgemein bekannte Maßnahmen der Elternvertretung.
3. Die Ämter als Mitglied des Elternbeirates enden mit dem Ablauf der Amtszeit, der Niederlegung des Amtes oder dem Verlust der Wählbarkeit, insbesondere mit Ende der Betreuung des Kindes / der Kinder der / des Gewählten in der jeweiligen Kindertageseinrichtung.
4. Scheidet einer der Funktionsträger:innen aus dem Elternbeirat aus, findet innerhalb von sechs Wochen, sofern Interessenten zur Verfügung stehen, eine Nachwahl statt (s. §3).

§ 5 Sitzungen

Der Elternbeirat einer Kindertageseinrichtung setzt sich aus den gewählten Elternvertreter:innen zusammen.

Die Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. die stellvertretende Leitung nimmt an der Sitzung teil.

Eine von den Mitarbeiter:innen gewählte pädagogische Fachkraft der Kindertageseinrichtung bzw. im Verhinderungsfall ein:e benannte:r Vertreter:in nimmt an der Sitzung teil.

Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt der Beschluss nicht zustande.

Die / der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Er kann zur Beratung einzelner Angelegenheiten weitere Personen als Gäste einladen (z. B. Vertreter:innen des Magistrats). Vertreter:innen des Trägers können bei Bedarf an Sitzungen des Elternbeirats teilnehmen.

Über die Sitzungen des Elternbeirats sind Protokolle anzufertigen und von dem / der Schriftführer:in und dem / der Vorsitzenden bzw. dem / der Sitzungsleiter:in zu unterzeichnen.

STADTKINDERTAGESSTÄTTENBEIRAT

§ 1

Stadtkindertagesstättenbeirat (Stadt-Kita-Beirat)

Für alle Kindertageseinrichtungen in der Stadt Mörfelden-Walldorf wird ein übergeordneter Stadtkindertagesstättenbeirat (Stadt-Kita-Beirat) gebildet, der die Interessen aller Personensorgeberechtigten vertritt. Er regelt seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung.

§ 2

Aufgaben

Der Stadt-Kita-Beirat nimmt alle über den Bereich einer einzelnen Kindertageseinrichtung hinausgehenden Belange wahr. Dabei ist es insbesondere seine Aufgabe:

- das Vertrauensverhältnis zwischen den Personensorgeberechtigten, den Elternbeiräten, dem Stadt-Kita-Beirat, der Stadt Mörfelden-Walldorf als Träger und weiteren lokal tätigen Trägern und deren Vertreter:innen der Kindertageseinrichtungen zu vertiefen, mit allen Beteiligten vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und diese rechtzeitig über grundsätzliche Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen zu informieren.
- Wünsche und Anregungen der Elternbeiräte, des Stadt-Kita-Beirates sowie der Personensorgeberechtigten zu erörtern und zu beraten.
- die einrichtungsübergreifenden Interessen der Personensorgeberechtigten im Rahmen der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen gegenüber den Trägern zu vertreten.

Der Stadt-Kita-Beirat ist in der Regel zwei Wochen vor Entscheidungen zu unterrichten, die grundsätzliche Angelegenheiten der Kinder in der Gesamtheit der städtischen Kindertageseinrichtungen betreffen.

Davon ausgenommen sind Angelegenheiten, die keinen unmittelbaren Einfluss auf den täglichen Betrieb in den Kindertageseinrichtungen haben sowie Haushalts- und Personalangelegenheiten der Träger.

Ansprechpartner des Stadt-Kita-Beirates im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Stadt Mörfelden-Walldorf als Träger der städtischen Einrichtungen ist die „Abteilung Kinderförderung und soziale Einrichtungen“.

§ 3

Wahl und Benennung

1. Der Stadt-Kita-Beirat besteht aus Vertreter:innen der Elternbeiräte der von der Stadt Mörfelden-Walldorf und weiteren lokal tätigen Trägern betriebenen Kindertageseinrichtungen. Jeder Elternbeirat einer Kindertageseinrichtung entsendet eine:n Vertreter:in in den Stadt-Kita-Beirat.

2. Der Stadt-Kita-Beirat wählt aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n sowie jeweils eine:n stellvertretende:n Vorsitzende:n. Des Weiteren ist ein:e Schriftführer:in zu wählen.
3. Die Wahl wird durch eine:n städtischen Vertreter:in geleitet. Wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Vertreter:innen der einzelnen Elternbeiräte aus den einzelnen Kindertagesstätten der verschiedenen Träger.
4. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung des Stadt-Kita-Beirates erfolgt durch die / den zuständigen Dezernent:in der Stadt Mörfelden-Walldorf nach Beendigung der Elternbeiratswahlen in den städtischen Kindertageseinrichtungen. Spätestens jedoch bis zum 01.03. eines jeden Jahres.
5. Die Wahl kann im Wege der offenen Abstimmung erfolgen, wenn alle Anwesenden ausdrücklich und einstimmig hiermit einverstanden sind. Hierüber ist abzustimmen. Im Falle der offenen Abstimmung ist ein Stimmzettel entbehrlich.
6. Jede:r Wahlberechtigte hat für die von ihm / ihr vertretene Einrichtung eine Stimme.
7. Gewählt sind die Bewerber:innen mit der höchsten Stimmenzahl. Die Bewerber:innen mit der zweithöchsten Stimmenzahl sind Stellvertreter:innen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
8. Das Wahlergebnis wird in der Wahlversammlung festgestellt und bekannt gegeben. Über die Eröffnung der Wahlversammlung, die Durchführung der Wahl, ggf. die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses und über die Erklärung der Annahme bzw. Ablehnung der Wahl wird ein Protokoll gefertigt.
9. Die „Abteilung Kinderförderung und soziale Einrichtungen“ teilt das Wahlergebnis nach Vorlage des Protokolls den zuständigen städtischen Stellen sowie den Leitungen der städtischen Kindertageseinrichtungen und der Kindertageseinrichtungen weiterer lokal tätiger Träger mit. Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses an die Personensorgeberechtigten erfolgt nach Weiterleitung von den Kita-Leitungen durch die Vorsitzenden der Elternbeiräte in den einzelnen Kindertageseinrichtungen.

§ 4 Amtszeit

1. Die Amtszeit beginnt mit dem ersten Zusammentreten des Stadt-Kita-Beirates und endet mit dem ersten Zusammentreten des neuen Stadt-Kita-Beirates nach zwei Jahren.
2. Die Tätigkeit im Stadt-Kita-Beirat ist ehrenamtlich. Eine Entschädigung für diese Tätigkeit wird nicht geleistet. Die Elternvertreter:innen haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren.
3. Ausgenommen davon sind nur offizielle, allgemein bekannte Maßnahmen der Elternvertretung.
4. Die Ämter als Mitglied des Stadt-Kita-Beirates enden mit dem Ablauf der Amtszeit, der Niederlegung des Amtes oder dem Verlust der Wählbarkeit, insbesondere mit Ende der Betreuung des Kindes / der Kinder der / des Gewählten in einer Kindertageseinrichtung.

5. Scheidet eine:r der Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden während der Amtszeit aus, findet in der nächsten erreichbaren Sitzung eine Nachwahl statt.

§ 5 Sitzungen

Der Stadt-Kita-Beirat setzt sich aus den gewählten Vertreter:innen der jeweiligen Kindertageseinrichtungen der verschiedenen Träger zusammen:

Ein:e (1) gewählte:r Vertreter:in der Kindertagesstättenleitung pro lokal tätigem Träger bzw. im Verhinderungsfall ein:e benannte:r Vertreter:in nimmt an der Sitzung teil.

Ein:e (1) gewählte:r Vertreter:in des Kindertagesstättenpersonals pro lokal tätigem Träger bzw. im Verhinderungsfall ein:e benannte:r Vertreter:in nimmt an der Sitzung teil.

Ein:e (1) Vertreter:in der lokal tätigen Träger bzw. im Verhinderungsfall ein:e benannte:r Vertreter:in nimmt an der Sitzung teil.

Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt der Beschluss nicht zustande.

Die Vorsitzenden berufen den Stadt-Kita-Beirat gemeinsam nach Bedarf zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Sie müssen ihn einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Der „Abteilung Kinderförderung und soziale Einrichtungen“ unterstützt den Stadt-Kita-Beirat bei der Abwicklung seiner Geschäfte.

Der Stadt-Kita-Beirat kann zur Beratung einzelner Angelegenheiten weitere Personen einladen. Dezernent:in, Amtsleitung 40 Sozial- und Wohnungsamt und Abteilungsleitung 40.1 Kinderförderung und soziale Einrichtungen zuständig für die städtischen Kindertageseinrichtungen nehmen regelmäßig an den Sitzungen teil.

Als Gäste mit Rederecht werden Vertreter:innen der Grundschulen und Kindertagespflege eingeladen.

Über die Sitzungen des Stadt-Kita-Beirates sind Protokolle anzufertigen und von dem / der Schriftführer:in, Vorsitzenden bzw. dem / der Sitzungsleiter:in zu unterzeichnen und dem Amt 40 / 40.1 vorzulegen.

§ 6
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Mörfelden-Walldorf, den 20.07.2023.

Der Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf

.....
Thomas Winkler
Bürgermeister

.....
Karsten Groß
Erster Stadtrat